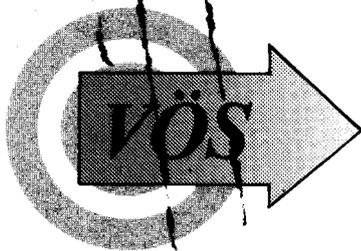


15/SN-201/ME



Verein Österreichischer Steuerzahler

Präsident: Volksanwalt a.D. Gustav ZEILLINGER

1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Telefon (0 22 2) ~~63 63 14~~

533 63 14

An den
Präsident des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament
1017 Wien

Wien, 25.4.1989

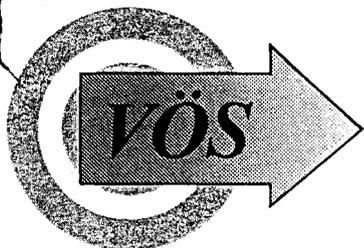
Betrifft	GESETZENTWURF
Z	26 - GE 9 89
Datum:	25. APR. 1989
Verteilt	27. 4. 89 Kreuz

Sehr geehrter Herr Präsident!

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend überreichen wir in der Anlage 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme, die der Verein Österreichischer Steuerzahler (VÖS) zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, ausgearbeitet hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Der Präsident)



Verein österreichischer Steuerzahler

1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Telefon (0222) ~~6334~~ 533 63 14

Betrifft: Stellungnahme des VÖS zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird.

zu § 33 Abs.2 lit.a:

Eine Neufassung des Entwurfes wird vorgeschlagen, da eine "Verkürzung der Gutschriften" nach dem Sprachgebrauch nicht denkbar ist. Einer Formulierung, wonach die Bewirkung einer ungerechtfertigten Umsatzsteuergutschrift als Straftatbestand zu werten ist, kann zugestimmt werden.

In Anbetracht der Kompliziertheit der Umsatzsteuerberechnung soll der Straftatbestand auf die Jahresveranlagung abgestellt werden, bei der Rechenfehler der Monatsmeldung richtiggestellt werden können. Außerdem wird eine Wertgrenze vorgeschlagen, um im Sinne der Verwaltungsvereinfachung Bagatellfälle zu vermeiden.

zu § 62 Abs.2 lit.b:

Die vorgeschlagene Formulierung schränkt die Rechte des Beschuldigten (für den für diesen Zeitpunkt noch die Unschuldsvermutung gilt) auf Entscheidung durch einen Berufungssenat, also einem Tribunal im Sinne der Menschenrechtskonvention, ein. Nach Ansicht der Berufsvertreter werden die Verfahren vor Berufungssenaten sorgfältiger abgewickelt, als von einzelnen Beamten.

zu § 170 Abs.2:

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nur unzureichend Rechnung ge-

tragen. Eine neuerliche Anfechtung ist zu erwarten. Dieser Textvorschlag muß daher aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden. Darüberhinaus ist die textliche Formulierung unrichtig. Die Aufhebung einer Strafsentscheidung kann niemals zum Nachteil des Beschuldigten erfolgen. Die Aufhebung selbst ist nach übereinstimmender Rechtsmeinung immer neutral. Nur die daraufhin ergehende neue Entscheidung kann zum Vor- oder zum Nachteil des Beschuldigten erfolgen. Dies geht aus dem vorgeschlagenen Text nicht hervor.

zu § 190 Abs.1:

Beim Hinweis auf die ZPO muß es sich um einen Irrtum handeln, da die ZPO in dieser Form nicht anwendbar ist. Ein Gericht kann nur nach der Strafprozessordnung einen Rechtsanwalt bestellen. Nach der ZPO wird dem Minderbemittelten unter bestimmten Voraussetzungen eine Verfahrenshilfe bewilligt und die zuständige Rechtsanwaltskammer stellt den Anwalt bei.

Nach Berücksichtigung der vorgeschlagenen Richtigstellung kann den Überlegungen des Ministeriums grundsätzlich beige-pflichtet werden. Offen bleibt die Frage, aus welchen Mitteln die Vergütung für dieses neue Verfahren bezahlt wird und wie hoch die Kosten sein werden. Wir gehen davon aus, daß dies bereits mit dem BM. für Justiz und dem Österr. Rechtsanwaltskammertag geregelt ist.

Zum XV. Hauptstück: Finanzstrafregister

Diesem Hauptstück wird grundsätzlich zugestimmt, weil damit eine bisher ohne gesetzliche Deckung geübte Praxis verrechtlicht werden soll. Dies erscheint notwendig, weil damit auch die Rechte des Bürgers, z.B. auf Auskunftserteilung und Löschung, gesichert werden sollen.

zu § 194a:

Gegen die Regelung, wonach das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien ein Finanzstrafregister zu führen hat, bestehen Bedenken, vor allem in Hinblick auf das Datenschutzgesetz. Es müßte ein "Finanzstrafregisteramt" analog dem Strafregisteramt bei der Bundespolizeidirektion Wien geschaffen werden.

Nur so ist sichergestellt, daß nicht jeder Beamte des Finanzamtes Zugriff zu den geschützten Daten hat. Auch der Kriminalbeamte bei der Bundespolizeidirektion Wien kann keinen Strafregisterauszug abberufen.

Nur der Vollständigkeit halber wird hingewiesen, daß in Zukunft gerichtliche Verurteilungen wegen Finanztatbeständen in 2 automationsunterstützten Registern nebeneinander geführt werden.

zu § 194b (1):

Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, daß ein Bundesminister die zu erfassenden Datenarten im Verordnungswege festlegt. Das Datenschutzgesetz hat Verfassungsrang und bestimmt, daß Ausnahmen vom Anspruch auf Geheimhaltung unter bestimmten Voraussetzungen und nur im Wege eines Gesetzes beschlossen werden können.

Im übrigen ist nicht erkennbar, warum durch den Entwurf zwei Arten von Daten geschaffen werden sollen: solche, die kraft Gesetzes (verlautbart im Bundesgesetzblatt) im Register aufgenommen werden und solche, die aufgrund einer nicht im Gesetzblatt verlautbarten Verordnung ebenfalls aufgenommen werden.

Völlig abzulehnen ist die Bestimmung, daß bereits die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens im Strafregister aufgenommen werden soll. Dies steht nicht nur im Widerspruch mit der in Österreich immer noch geltenden Unschuldsvermutung, sondern auch mit anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Strafregister über gerichtliche Verurteilungen).

(2) Da das bereits traditionelle Strafregister beim Strafregisteramt geführt wird, sollte im Interesse des Datenschutzes dieses Amt bestimmt werden, die dort gespeicherten Daten über Verurteilungen nach einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren an das Finanzstrafregisteramt weiterzugeben.

(3) Nach dem Entwurf sollen die vor dem 1.1.1980 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen wegen eines Finanzstrafvergehens nicht mehr in das neu zu schaffende Finanzstrafregister

- 4 -

aufgenommen werden. Es widerspricht aber dem Gesetz, daß nach diesem Stichtag rechtskräftig gewordene Verurteilungen, die aber bereits getilgt sind, trotzdem aufgenommen werden sollen. Der Betroffene müßte, sofern er überhaupt davon erfährt, einen Antrag auf Löschung stellen. Durch die Rückwirkung des neuen Finanzstrafregisters muß im Gesetz sichergestellt werden, daß keine bereits getilgte oder nach Fristablauf zu tilgende Strafe in das Finanzstrafregister aufgenommen wird.

zu § 194c (1):

Hier muß festgehalten werden, daß unrichtige, sowie unrichtig gewordene Daten grundsätzlich von Amts wegen zu berichtigen sind. Daneben kann der Betroffene (der in den meisten Fällen nichts darüber weiß), bzw. eine Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, (z.B. Erbe) eine Berichtigung beantragen.

(2) Es ist nicht einzusehen, warum erst "spätestens zwei Jahre" nach Einstellung des Strafverfahrens, Freispruch, oder überhaupt erst nach Eintritt der Tilgung, die Löschung vorgenommen werden soll. Dies würde zu dem mittlerweile bereits abgestellten Unfug führen, daß eine schon getilgte Strafe noch bis zu zwei Jahren im Strafregisterauszug aufscheint; bestenfalls mit dem Vermerk "getilgt".

Vorgeschlagen wird eine Formulierung wie "sind unverzüglich zu löschen" und weiters die Bestimmung "Auskünfte über getilgte Strafen dürfen nicht erteilt werden".

zu § 194d (1):

Diese Bestimmung muß unbedingt enger gefaßt werden. Nach dem Entwurf könnte jeder Beamte des Bundesministeriums für Finanzen Auszüge aus dem Finanzstrafregister einholen. Zum Vergleich: Im BM für Justiz sind nur wenige leitende Beamte dazu berechtigt.

Vorstrafen sollen keinen Einfluß auf das Verfahren, sondern erst auf das Urteil haben. Bei der langen Dauer von Finanzstrafverfahren ist durchaus denkbar, daß eine Vorstrafe zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits getilgt und gelöscht ist.

Die datenmäßig erfaßte Person hat ebenfalls Anspruch auf Auskunft, es fehlt aber im Gesetz eine Bestimmung, wonach ein derartiges Ansuchen weder mit einer Gebühr, noch die Auskunft mit Kosten verbunden ist.

Da Auskünfte über geschützte Daten telefonisch nicht erteilt werden dürfen, eine Anreise aus ganz Österreich zum zentralen Strafregisteramt den Betroffenen nicht zugemutet werden kann, wird eine gesetzliche Regelung über schriftliche Ansuchen um Auskunftserteilung vorgeschlagen, damit sichergestellt ist, daß ein solcher Antrag nur vom tatsächlich Berechtigten gestellt werden kann.

zu § 194e (1):

Daraus geht hervor, daß das Finanzstrafregister im Zeitpunkt der vorgesehenen Gesetzwerdung noch nicht automationsunterstützt geführt werden kann. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Beginn eines solchen Verfahrens mit Verordnung festzulegen.

Im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und die Tendenz der Einsparung von Beamten wird angeregt, mit der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Neuregelung erst zu beginnen, wenn man diese auch nach moderner Technologie verarbeiten kann. Die erläuternden Bemerkungen überzeugen nicht, daß eine schon Jahrzehnte bestehende Einrichtung so weitgehend geändert werden muß, bevor die EDV-Unterstützung installiert werden kann.

Die geplante Novellierung gibt Anlaß für Anregungen, die im Entwurf keine Berücksichtigung fanden:

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung wird eine Wertgrenze für die Aufnahme ins Strafregister vorgeschlagen. Nach § 16 Finanzstrafgesetz beginnt der Strafsatz mit 100 S. Das komplizierte Meldeverfahren über mehrere Behörden, die Erfassung in der EDV-Anlage, ferner Auskunftspflicht, Tilgung und Löschung verursachen dem Bund höhere Kosten, als das Interesse an der Erfassung derartiger Bagatellstrafen sein kann.

- 6 -

Schließlich noch eine Anregung in Übereinstimmung mit der Menschenrechtskonvention, nach der niemand verpflichtet ist, sich in einem Strafverfahren selbst zu belasten. Demgegenüber ist aber jeder Steuerbürger verpflichtet in einem steuerlichen Prüfungsverfahren nicht nur die wahren Umstände offen zulegen, sondern auch die Wahrheit zu sagen. Angeregt wird die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, nach der die Finanzbehörde verpflichtet ist in einem anhängigen Verfahren den Steuerpflichtigen aufmerksam zu machen, daß er nun als Verdächtiger behandelt wird und daher nicht mehr der Wahrheitspflicht unterliegt.